

2423 036

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 749/66

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Dyna L [REDACTED] geb. K [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Renkel, Fuchs und Dr. Thumann

in der Sitzung vom 18. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des O. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 19. Juni 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss
einen weitergehenden Anspruch auf Berufsschadensrente
(§§ 93 ff BEG) geltend.

Nach Auffassung des Berufungsrichters kommt eine
Ausdehnung des Entschädigungszeitraums zur Festsetzung
der Kapitalentschädigung, aus der sich die Rente errech-
net, nicht in Betracht, weil das Erwerbseinkommen der
Klägerin zusammen mit dem Einkommen ihres Ehemannes seit
1. Januar 1951 150 v.H. der Vergleichsbezüge der Besol-
gungsübersicht Anlage 1 erreicht hat.

- 3 -

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzR 1967, 407 Nr. 20; 1969, 196 Nr. 26 und 197 Nr. 29; Urteil vom 15. Januar 1970 - IX ZR 334/67). Hieran wird festgehalten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird der Streitfall nicht auf. Über die Einwände der Beschwerde hat der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich entschieden (vgl. BGH RZ 1969, 197 Nr. 29). Aus dem Urteil BGH RZ 1970, 219 Nr. 10 kann sie für ihren Standpunkt nichts herleiten. Die dort entschiedene Rechtsfrage ist hier nicht erheblich.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EEG un-
scharfbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Penkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

